

Taxordnung 2026

Betreuung und Pflege Malters AG

Alterswohnheim Bodenmatt, Malters

Spitex Malters & Schwarzenberg

Tages- und Nachtbetreuung "immomant", Malters

Fahrdienst, Entlastungsdienst und Begleitgruppe für Schwerkranke und Sterbende, Malters

Dezember 25

Inhaltsverzeichnis

1	Langzeitpflege - Alterswohnheim Bodenmatt	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Zusammensetzung der Aufenthaltskosten	3
1.3	Steuern	3
1.4	Individuelle Leistungen	6
1.5	Weitere Regelungen und Taxgrundlagen	7
1.6	Weitere Beiträge	8
1.7	Rechnungsstellung	8
1.8	Formales	8
2	Ambulante Pflege – Tages- und Nachtbetreuung «immomant»	9
2.1	Geltungsbereich	9
2.2	Tarif	9
2.3	Formales	10
2.4	Rechnungsstellung	10
3	Ambulante Pflege - Spitex Malters & Schwarzenberg.....	11
3.1	Geltungsbereich	11
3.2	Tarife	11
3.3	Pflegefinanzierung	11
3.4	Weitere Finanzierung	12
3.5	Formales	12
3.6	Rechnungsstellung	12
4	Ambulante Pflege – Dienstleistungen der Freiwilligen Mitarbeitenden	12
4.1	Tarife Fahrdienst	12
4.2	Tarife Entlastungsdienst	13
4.3	Tarife Begleitgruppe für Schwerkranke und Sterbende	13
4.4	Rechnungsstellung	13

1 Langzeitpflege - Alterswohnheim Bodenmatt

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle BewohnerInnen, Klienten und Tagesgäste der Betreuung und Pflege Malters AG und wurde vom Verwaltungsrat der Betreuung und Pflege Malters AG genehmigt. Sie tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft, ersetzt alle anderen Taxordnungen und ergänzt die bestehenden Pensions- und Rahmenverträge.

1.2 Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die Taxen werden pro Person und Tag erhoben. Die Aufenthaltskosten setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Grund und Betreuungsleitungen (Pensionstaxe)
- Pflegetaxe nach Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- Medizinische Nebenleistungen
- Individuell beanspruchte Leistungen

1.3 Taxen

1.3.1 Grund und Betreuungsleistungen

Bezeichnung		Basispreis
Pensionstaxe / Zimmerpreis Einzelzimmer	pro Tag	CHF 185.00
Pensionstaxe / Zimmerpreis Doppelzimmer	pro Tag	CHF 170.00
Betreuungszuschlag Kleingruppe	pro Tag	CHF 30.00
Betreuungszuschlag bei herausfordernden Betreuungssituationen und/oder Demenzsymptomatik (auf allen Stationen)	pro Tag	CHF 25.00
Pensionstaxe Tagespension / Halbtagespension Ohne Hauptmahlzeiten		CHF 120.00 / CHF 80.00
Zuschlag zur Pensionstaxe bei Kurzaufenthalt (Ferienbett) mit Mindestaufenthalt 14 Tage	pro Tag	CHF 42.00
Zuschlag Kurzaufenthalt bei einer Verweildauer unter 14 Tagen	pauschal	CHF 450.00
Reservationstaxe EZ / DZ	pro Tag	CHF 175.00 / CHF 160.00
Reservationstaxe ab dem 8. Tag bei Spital- / Ferienaufenthalt für EZ / DZ	pro Tag	CHF 175.00 / CHF 160.00
Obligatorische Privathaftpflicht- & Hausratversicherung ¹	pro Monat	CHF 6.00

¹ Im Schadenfall hat die Bewohnerin oder der Bewohner den Selbstbehalt zu übernehmen (Privathaftpflicht: CHF 500.00 und Hausratversicherung: CHF 500.00)

Die Pensionstaxe enthält folgende Leistungen

- Zimmer mit Dusche/WC inkl. Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser
- Zimmereinrichtung mit Schrank, Pflegebett, Nachttisch, Nachttischlampe, Tagesvorhängen, Deckenlampe, Bett- und Frottierwäsche
- Vollpension inkl. Wasser, Kaffee, Tee und saisonalen Früchten zu den Mahlzeiten und auf der Wohngruppe.
- Die Teilnahme am Betreuung- und Aktivierungsprogramm
- Besorgen der privaten Wäsche, ohne Handwäsche und chemische Reinigung
- Periodische Zimmerreinigung
- Abgabe für Radio und Fernsehen (Serafe AG)
- Gehilfen, Rollator und Rollstuhl
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur
- Anlässe und Veranstaltungen, die im Wochenprogramm aufgeführt und allen Bewohnenden angeboten werden.

Die Reservationstaxe ist eine reduzierte Pensionstaxe und wird in folgenden Situationen angewandt: Zimmerreservation

- Für die vereinbarte Zimmerreservation bis zum definitiven Vertragsabschluss.
- Ab Vertragsabschluss bis zum definitiven Einzug.
- Wenn der Eintritt/Austritt nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, bis zur Wiederbelegung des Zimmers.
- Bis zum Ende der Kündigungsfrist bzw. bis zur Zimmerabnahme.
- Bei verspäteter Räumung, weitere 3 Tage nach kompletter Räumung des Zimmers.
- Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage verrechnet.

Ferienabwesenheiten

- Am Abreise- und Ankunftstag werden die vollen Pensions- und Pflorgetaxen verrechnet.
- An Abwesenheitstagen wird keine Pflorgetaxe verrechnet.
- Ab dem 8. Abwesenheitstag wird die Pensionstaxe- auf die Reservationstaxe reduziert.

Spitalaufenthalte

- Am Ein- und Austrittstag im Spital werden die vollen Pensions- und Pflorgetaxen verrechnet.
- An Abwesenheitstagen wird keine Pflorgetaxe verrechnet.
- Ab dem 8. Abwesenheitstag wird die Pensionstaxe- auf die Reservationstaxe reduziert.

Todesfall

- Im Todesfall wird für weitere 7 Tage die Pensionstaxe verrechnet.
- Wenn die Zimmerräumung länger als 7 Tage dauert, für jeden weiteren Tag bis zur Übergabe (plus 3 Tagen für die Grundreinigung) die Reservationstaxe.

1.3.2 Pflorgetaxen KLV

Bezeichnung	Pflegestufe ²	Total	BewohnerIn ³	Versicherer ⁴	Gemeinde ⁵
Pflorgetaxe KLV	1	CHF 32.60	CHF 23.00	CHF 9.60	CHF 0.00
Pflorgetaxe KLV	2	CHF 45.30	CHF 23.00	CHF 19.20	CHF 3.10
Pflorgetaxe KLV	3	CHF 74.00	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 22.20
Pflorgetaxe KLV	4	CHF 101.60	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 40.20
Pflorgetaxe KLV	5	CHF 130.70	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 59.70
Pflorgetaxe KLV	6	CHF 161.80	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 81.20
Pflorgetaxe KLV	7	CHF 190.50	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 100.30
Pflorgetaxe KLV	8	CHF 211.40	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 111.60
Pflorgetaxe KLV	9	CHF 232.60	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 123.20
Pflorgetaxe KLV	10	CHF 258.80	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 139.80
Pflorgetaxe KLV	11	CHF 286.40	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 157.80
Pflorgetaxe KLV	12	CHF 299.00	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 160.80

1.3.3 Nicht in der Taxe inbegriffen Leistungen

Bezeichnung	Pflegestufe	BewohnerIn
ärztliche Leistungen	1-12	Einzelabrechnung
Paramedizinische Leistungen	1-12	Einzelabrechnung
Medizinische Analysen	1-12	Einzelabrechnung
Medikamente	1-12	Einzelabrechnung
Mittel und Gegenstände (gemäss MiGeL) ⁶	1-12	Einzelabrechnung

Diese Leistungen werden direkt durch den jeweiligen Leistungserbringer oder deren Inkassostellen in Rechnung gestellt.

² Die Pflegestufen werden mit BESA, ab dem 01.05.2026 mittels RAI LTCF ermittelt. Die Umstellung zu RAI LTCF erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben.

³ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer

⁴ Diese Beiträge sind in der KLV 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt

⁵ Die Restfinanzierung regelt die Gemeinde. Als Grundlage gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einer jährlichen Kostenrechnung abgefragt durch die Dienststelle Gesundheit und Soziales des Kantons Luzern.

⁶ Gemäss Bundesratsentscheid vom 08.06.2021 muss seit dem 01.10.2021 das pflegerische Verbrauchsmaterial oder Gegenstände gemäss gültiger Liste (MiGeL) separat verrechnet werden.

1.4 Individuelle Leistungen

Bezeichnung		Basispreis
Eintrittsleistungen Administration bei Fest- oder Ferienaufenthalt	Pauschale	CHF 250.00
Depot Hinterlegung / Kaution Der Betrag ist bei Eintritt zu hinterlegen und wird nicht verzinst.	einmalig (Ferienbett)	CHF 5'000.00 (CHF 2'000.00)
Pauschalentschädigung bei kurzfristigen Absagen von weniger als 72 / 24 Std. vor Eintritt	Pauschale	CHF 250.00 / 400.00
Austrittsleistungen Administration bei Austritt oder Todesfall	Pauschale	CHF 350.00
Endreinigung bei Austritt oder Todesfall EZ / DZ	Pauschale	CHF 250.00 / 150.00
Telefonanschluss inkl. Telefongebühren für Anrufe innerhalb der Schweiz auf normales Fest- und Mobiles Netz, ohne Internet/Datenroaming	pro Monat	CHF 30.00
Übrige Telefntaxen (Ausland/Dienstnummern)	nach Aufwand	
Gebühr Kabelfernseher	pro Monat	CHF 19.00
Beschriftungspauschale inkl. Namenetiketten bei Eintritt (circa 150 Kleidungsstücke)	Pauschale	CHF 150.00
Nachträgliche Beschriftungen einzelner Kleidungsstücke	pro Stück	CHF 1.50
Näh- und Flickarbeiten plus Material	nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde
Begleitung ausser Haus (Arztbesuche, Einkäufe, Medikamenten- und Materialbeschaffung durch Pflegepersonal ⁷)	nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde
Konsumationen Cafeteria, Kioskartikel und Pflegeprodukte	nach Aufwand	gemäss separater Preisliste
Coiffeur, Podologie und kosmetische Fusspflege im Haus	nach Aufwand	gemäss separater Preisliste
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Menü	CHF 5.00
Sonderkostformen ohne Ärztliche Verordnung	pro Tag	CHF 5.00
Bodenmatt-Fahrdienst Km-Entschädigung (mindestens CHF 8.00)	nach Aufwand nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde CHF 0.85/km
Scooter-Parkplatz im Innenhof (nach Verfügbarkeit)	pro Kalenderjahr	CHF 300.00
Dienstleistungen / Arbeiten durch die Mitarbeiter plus Material	nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde
Weiterleitung von Briefpost an externe Adresse	pro Monat	CHF 10.00

⁷ Medikamente werden wöchentlich durch die Mitarbeitenden der Pflege gerichtet und bei Bedarf beim Hausarzt bestellt. Der monatliche verrechnete Aufwand beläuft sich im Minimum auf CHF 25.00.

Bezeichnung		Basispreis
Miete Mobiliar pauschal (z.B. Tisch, Stühle, TV, TV-Möbel)	pro Woche	CHF 20.00
Vorschüsse (Taschengeld)		effektive Bezüge
Eigener W-Lan Zugang im Zimmer	pro Monat	CHF 15.00
Administrationspauschale für die Vorbereitung von Gesuchs-Unterlagen (HE Antrag usw), zusätzliche Kostengutsprache bei verändertem Inko-Grad, usw.	Pauschale	CHF 35.00
Rechnungsstellung auf Papier	pro Monat	CHF 3.00
Zuschlag für Teilzahlungen	pro Teilzahlung	CHF 20.00
Mahngebühren ab 1. Mahnung	pro Mahnung	CHF 20.00

1.5 Weitere Regelungen und Taxgrundlagen

1.5.1 Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners. Sie können durch Einreichung der Originalrechnung beim Krankenversicherer mehrheitlich geltend gemacht werden.
- Benötigtes Pflegematerial aus der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) rechnet die Institution direkt mit dem Krankenversicherer ab. Allfällige den vom Bund festgelegten Höchstvergütungsbeitrag (HVB) übersteigende Kosten sowie persönliches Pflegematerial werden der/dem Bewohnenden auf der Bewohnerrechnung belastet.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive verordnete Spezialkost oder Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flicker und Chemisch-Reinigung) sowie verschiedene Aktivitäten gemäss Wochenprogramm.
- Mit der Pflorgetaxe KLV, wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch mit eBill monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen. Der Versand von Rechnungen auf Papier wird verrechnet.
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf ein Monatsende, bei Ferienzimmer 7 Tage (Mo - Fr).
- Bei Austritt, Todesfall oder Spitalaufenthalt werden die Aufenthaltstaxen 7 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus ist diese Taxe fällig bis zu einer definitiven Räumung und Rückgabe des Zimmers. Ab dem 8. Spitalaufenthaltstag wird die Aufenthalts- auf die Reservationstaxe reduziert. Bei Austritt aus dem Ferienzimmer wird die Taxe 3 Tage weiterverrechnet.
- Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand belastet.

1.5.2 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Leitung Pflege und Betreuung oder die Geschäftsführung der Betreuung und Pflege Malters AG.
- Die Einstufung in Pflegestufen wird bei signifikanter Veränderung, sonst alle 6 Monate, mittels Beobachtungsphase überprüft und angepasst.
- Wir empfehlen das Ausfüllen einer Patientenverfügung und des Vorsorgeauftrages.

1.6 Weitere Beiträge

Bezüger von AHV- oder Ergänzungsleistungen erhalten Hilflosenentschädigung unter der Voraussetzung, dass sie in mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen seit mindestens einem Jahr andauert hat. Die Entschädigung hängt nicht vom Einkommen und Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit, der von einer Pflegefachperson oder dem Arzt bestätigt werden muss.

1.7 Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich rückwirkend und wird elektronisch per eBill versandt. Für Papier-Rechnungen erlauben wir uns CHF 3.00 zu belasten.
- Zahlungskonditionen 10 Tage netto.
- Bei Teilzahlungen wird ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Teilzahlung verrechnet.
- Ab der 1. Mahnung werden pro Mahnung CHF 20.00 Mahngebühren fällig.

1.8 Formales

- Diese Taxordnung basiert auf der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungen (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 1.1.2011 in Kraft getreten ist.
- Es gilt zudem die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände Curaviva der Zentralschweiz regeln mit tarifsuisse AG und den Versicherern die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.

2 Ambulante Pflege – Tages- und Nachtbetreuung «immomänt»

2.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Gäste der Tagesbetreuung immomänt in Malters und wurde durch den Verwaltungsrat genehmigt. Sie tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle anderen Taxordnungen.

2.2 Tarif

Der Tarif setzt sich zusammen aus den Grund- und Betreuungs- sowie den Pflegeleistungen.

2.2.1 Grund- und Betreuungsleistungen

Die Grund- und Betreuungsleistungen werden für Tagesaufenthalte zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr berechnet und beinhalten das Mittagessen sowie die Zwischenmahlzeiten.

Die Grund- und Betreuungsleistung für einen Aufenthalt bis 3 Stunden beträgt	CHF 70.00
Die Grund- und Betreuungsleistung für einen Aufenthalt ab 3 Stunden beträgt	CHF 105.00
Die Grund- und Betreuungsleistung inkl. Übernachtung beträgt	CHF 150.00

Individuelle Auslagen der Gäste werden bei Bedarf und nach Absprache nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.2.2 Pflegeleistungen Tages- und Nachtbetreuung immomänt

Die Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden mit einem separaten Erfassungsblatt ermittelt. Die Pflegekosten werden wie folgt aufgeteilt:

Pflegestufe	Anteil Selbstbehalt pro Gast und Tag	Anteil Krankenversicherer pro Gast und Tag	Restfinanzierung Gemeinde pro Gast und Tag
(1) a	CHF 3.60	CHF 9.60	CHF 0.00
(2) b	CHF 18.00	CHF 19.20	CHF 0.00
(3) c	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 9.40
(4) d	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 23.80
(5) e	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 38.20
(6) f	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 52.60
(7) g	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 67.00
(8) h	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 81.40
(9) i	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 95.80
(10) j	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 110.20
(11) k	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 124.60
(12) l	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 139.00

Berechnungs-Beispiel eines Gastes in der Pflegestufe 5

	<i>z.L. Gast</i>	<i>z.L. Krankenkasse/ Gemeinde</i>
Grund- und Betreuungsleistungen	<i>CHF 105.00</i>	
Pflegeleistungen		
Anteil Gast (Selbstbehalt Krankenversicherung)	<i>CHF *23.00</i>	
Anteil Krankenversicherung		<i>CHF *48.00</i>
Anteil Wohngemeinde (Restfinanzierung)		<i>CHF *38.20</i>
Total	<i>CHF *128.00</i>	<i>CHF *86.20</i>

2.3 Formales

Der Tarif basiert auf der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungen (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 1.1.2011 in Kraft getreten ist. Es gilt zudem die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.

2.4 Rechnungsstellung

- Abgesagte Belegungstage werden pauschal mit CHF 50.00 verrechnet, wenn die Abmeldung weniger als 24 Stunden davor erfolgt.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich rückwirkend und wird elektronisch per eBill versandt. Für Papier-Rechnungen erlauben wir uns CHF 3.00 zu belasten.
- Zahlungskonditionen 10 Tage netto.
- Bei Teilzahlungen wird ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Teilzahlung verrechnet.
- Ab der 1. Mahnung werden pro Mahnung CHF 20.00 Mahngebühren fällig.

3 Ambulante Pflege - Spitex Malters & Schwarzenberg

3.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Klienten der Spitex in Malters und Schwarzenberg / der Betreuung und Pflege Malters AG und wurde durch den Verwaltungsrat genehmigt. Sie tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen.

3.2 Tarife

Tarif KVG	Bezeichnung	Vollkosten CHF/h	KK Beitrag CHF/h	Klienten- Beteiligung CHF/h	Restfinanzierung Gemeinde CHF/h
Tarif A	Abklärung & Beratung	128.00	76.90	15.35	35.75
Tarif B	Behandlungspflege	120.00	63.00	15.35	41.65
Tarif C	Grundpflege	116.00	52.60	15.35	48.05
Unfall /Militär					
Tarif A	Abklärung & Beratung	125.04	114.96	0.00	10.08
Tarif B	Behandlungspflege	120.00	99.96	0.00	20.04
Tarif C	Grundpflege	110.04	90.00	0.00	20.04
IV					
Tarif A	Abklärung Beratung	128.04	114.96	0.00	13.08
Tarif B	Behandlungspflege	128.04	114.96	0.00	13.08
Hauswirtschaft					
Abklärung & Bedarfsklärung	HW Abklärung	70.00	0.00	70.00	0.00
Hauswirtschaft ⁸	Hauswirtschaft	70.00	0.00	44.00	26.00
Dienstleistungen	Dienstleistungen	44.00	0.00	44.00	0.00

3.3 Pflegefinanzierung

Die Pflegefinanzierung regelt die Aufteilung der Pflegekosten der obligatorischen Krankenversicherung zwischen pflegebedürftigen Personen, Krankenversicherern und der Gemeinde.

Die Krankenversicherer beteiligen sich mit einem national festgelegten Betrag. Die Rechnungen für pflegerische Leistungen werden direkt an Ihre Krankenkasse gesendet. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten, abzüglich Franchise und Selbstbehalt.

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass Klientinnen und Klienten im Kanton Luzern eine Klientenbeteiligung von max. CHF 15.35 pro Tag übernehmen müssen. Die Restfinanzierung wird von der Gemeinde übernommen, in welcher der Wohnsitz begründet ist.

⁸ Die Übernahme einer Restfinanzierung durch die Gemeinde Malters und Schwarzenberg setzt eine Pflegebedürftigkeit voraus. Klientinnen im Wochenbett oder ohne Pflegebedürftigkeit werden zum Vollkostentarif übernommen (CHF 70.-/h).

3.4 Weitere Finanzierung

Die Kosten für die hauswirtschaftlichen und sonstigen, nicht pflegerischen/nicht KLV Dienstleistungen werden durch die Klienten und Klientinnen persönlich getragen, soweit nicht private Versicherungen (z.B. Zusatzversicherung zur Krankenkasse) oder die Ergänzungsleistungen dafür aufkommen. Sämtliche Rechnungen können zwecks Prüfung einer allfälligen Rückerstattung an die Krankenkasse gesendet werden. dies übernimmt die Klientin oder der Klient selbständig.

3.5 Formales

Der Tarif basiert auf der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungen (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 1.1.2011 in Kraft getreten ist. Es gilt zudem die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.

3.6 Rechnungsstellung

- Kurzfristig abgesagte Spitex-Einsätze werden mit CHF 50.00 verrechnet, wenn die Abmeldung weniger als 24 Stunden vorher erfolgt.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
- Zahlungskonditionen 30 Tage netto.
- Bei Teilzahlungen wird ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Teilzahlung verrechnet.
- Ab der 1. Mahnung werden pro Mahnung CHF 20.00 Mahngebühren fällig.

Sobald eBill eingeführt ist, erfolgt die Rechnungsstellung elektronisch und der Versand von Rechnungen auf Papier wird verrechnet, wir informieren sie frühzeitig vor der Umstellung.

4 Ambulante Pflege – Dienstleistungen der Freiwilligen Mitarbeitenden

Details zu den Angeboten der ambulanten Pflege finden Sie in den jeweiligen Merkblättern der Spitex Malters.

4.1 Tarife Fahrdienst

Fahrdauer	Bezeichnung	Basispreis
Fahrt bis 1 Stunde	Grundgebühr (Pauschal)	CHF 15.00
Fahrt mehr als 1 Stunde	pro Stunde	CHF 12.00
	Preis/km	CHF 0.90

Die Abrechnung erfolgt im 15 Min. Rhythmus, allfällige Parkgebühren gehen zu Lasten des Fahrgastes und werden weiterverrechnet.

Alle Fahrten werden monatlich in Rechnung gestellt. Für Sonderaufstellungen/Rechnungsbeilagen wird ein Administrationszuschlag von CHF 5.00 verrechnet.

4.1.1 Fahrten mit Rollstuhlauto

Fahrdauer	Bezeichnung	Basispreis
Fahrt bis 1 Stunde	Grundgebühr pauschal	CHF 15.00
Fahrt mehr als 1 Stunde	pro Stunde	CHF 12.00
	Preis/km	CHF 1.00

Für die Nutzung des Rollstuhlautos wird eine Pauschale von CHF 10.00 verrechnet, allfällige Parkgebühren gehen zu Lasten des Fahrgastes und werden weiterverrechnet.

4.2 Tarife Entlastungsdienst

Freiwillige Mitarbeiterinnen ermöglichen Angehörigen sowie Einsamen, Betagten und pflegebedürftigen Menschen bis zu 3 Stunden Entlastung. Die Freiwilligen werden mit CHF 12.00/h entschädigt. Diese Kosten werden dem Klienten direkt in Rechnung gestellt.

4.3 Tarife Begleitgruppe für Schwerkranke und Sterbende

Die Freiwilligen werden mit CHF 12.00/h entschädigt. Diese Kosten werden dem Klienten direkt in Rechnung gestellt. Eine Nachtpauschale beträgt CHF 60.00 und deckt maximal die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr ab.

4.4 Rechnungsstellung

- Kurzfristig abgesagte Einsätze werden mit CHF 12.00 verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- Bei Teilzahlung wird ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Teilzahlung verrechnet.
- Ab 1. Mahnung werden pro Mahnung CHF 20.00 Mahngebühr fällig
- Sobald eBill eingeführt ist, erfolgt die Rechnungsstellung elektronisch und der Versand von Rechnungen auf Papier wird verrechnet, wir informieren sie frühzeitig vor der Umstellung.

Diese Taxordnung gilt für alle Leistungsbezüger der Betreuung und Pflege Malters AG, wird regelmässig überprüft und tritt per 01. Januar 2026 in Kraft. Änderungen werden den Bewohnenden, Klienten/Klientinnen und Gästen mittels Informationsschreiben oder auf andere geeignete Weise einen Monat im Voraus mitgeteilt. Die Anpassungen gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen und bilden einen integralen Bestandteil der gemeinsam geschlossenen Leistungsvereinbarung.

Malters, November 2025

Geschäftsleitung der Betreuung und Pflege Malters AG



Daniela Krienbühl
Geschäftsführung
Betreuung und Pflege Malters AG



Claudia Suter
Zentrumsleitung
Zentrale Dienste